



**Reglement
der Gemeinde Samnaun
über das Befahren von
Güter- und Waldstrassen
mit Motorfahrzeugen**

Stand
26. Januar 2011

Gestützt auf Art. 15 eidg. Waldgesetz, Art. 20 kant. Waldgesetz und Art. 16 kant. Waldverordnung sowie auf Art. 10 GAV zum SVG.

Art. 1 Strassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Strassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- Sägebrücke – Kalkofen
- Runc – Städeli
- Kalkofen - Plan God (Ställe)

Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

Der Gemeindevorstand kann gemäss Art. 5 dieses Reglements auf folgenden Strassen Ausnahmegewilligungen erteilen:

- Spissermühle – Prasiras
- Compatsch Richtung Zanders – Muttas Laretas (Schiessbetrieb)
- Urezza - Alp Trida / Alp Bella – Planer Salaas
- Garage A. Jenal - Alp Trida / Alp Bella
- Ruginna - Alp Trida / Alp Bella
- Salatsch - Tschischanader / Mot
- Kalkofen - Clis Grod
- Truo Brücke – Plan
- Plan Sots - Planertal (Deponie)
- Ravaisch – Muttauna
- Ravaisch – Crestas (Reservoir)
- Ravaisch – Complönc
- Samnaun – Cundeas
- Pra da la Jenna - Val Musauna
- Plan da Purschés – Mutals
- Samnaun - Pra Grond
- Plaz - Val Maisas
- Val Musauna - Zeblas

Eine zeitliche Einschränkung gilt für die Strecke Val Musauna – Zebblas (Fahrverbot von 09.00 Uhr – 17.00 Uhr)

Ferner gelten folgende Einschränkungen:

Höchstgewicht 16	Tonnen auf der Strasse	Spissermühle – Prasiras
Höchstgewicht 16	Tonnen auf der Strasse	Samnaun – Cundeas

Art. 3 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Strassen dienen ausschliesslich der Land- und Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Art. 4 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a. Fahrten zum Zwecke der Landwirtschaft mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Als landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten Traktore, Zweiachsmäher (Terratrac u.ä.) und Mähmaschinen
- b. alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine, usw.) sowie Fahrten im Dienste des Kantons und des Bundes;
- c. Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- d. Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- e. Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 5 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a. Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b. Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären, Interessenten usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;

- c. Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;
- d. Fahrzeuge gehbehinderter Personen.
- e. Für die Betriebe der Bergbahnen Samnaun AG und deren Lieferanten kann der Vorstand für die Zufahrten nach Alp Trida / Alp Bella und nach Zebblas besondere Vereinbarungen treffen.

Art. 6 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a. Jahresbewilligung (für das Strassennetz gemäss Art. 2) | Fr. 100.00 |
| b. Monatsbewilligung (für das Strassennetz gemäss Art. 2) | Fr. 40.00 |
| c. Tagesbewilligung (für das Strassennetz gemäss Art. 2) | Fr. 10.00 |

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt. Tagesvignetten sind zusätzlich auch bei Engadin Samnaun Tourismus erhältlich.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie wird als Vignette oder Karte abgegeben und ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strassen und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Art. 7 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Bei Parkschäden übernehmen die Gemeinde Samnaun und die Alpgenossenschaft Samnaun keine Haftung.

Art. 8 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.00 bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 9 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 10 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Das Aufstellen der Signalisation erfolgt in Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Das Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen insbesondere das „Reglement für das Befahren von Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen“ vom 22. November 2001.

Vom Gemeinderat genehmigt am 26. Januar 2011.

Werner Heis
Gemeinderatspräsident

Zegg Marco
Gemeinderatsvizepräsident